2025/1933

23.9.2025

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/1933 DES RATES

vom 22. September 2025

zur Durchführung des Artikels 11 der Verordnung (EU) Nr. 377/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Guinea-Bissau

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 377/2012 des Rates vom 3. Mai 2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Guinea-Bissau ([1]), insbesondere auf Artikel 11,

auf Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Am 3. Mai 2012 hat der Rat die Verordnung (EU) Nr. 377/2012 erlassen.

(2) Gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 377/2012 hat der Rat die restriktiven Maßnahmen angesichts der Lage in Guinea-Bissau überprüft und ist der Auffassung, dass sechs Personen von der in Anhang I der genannten Verordnung enthaltenen Liste der Personen, die restriktiven Maßnahmen unterliegen, gestrichen werden sollten.

(3) Die Verordnung (EU) Nr. 377/2012 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 377/2012 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. September 2025.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. JENSEN

([1]) ABl. L 119 vom 4.5.2012, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2012/377/oj.

ANHANG

In Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 377/2012 („Liste der in Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 2 Absatz 2 genannten natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen“) werden die Einträge zu folgenden Personen gestrichen:

1. António INJAI
2. Mamadu TURE
3. Estêvão NA MENA
4. Ibraima CAMARÁ
5. Daba NAUALNA

12. Júlio NHATE